# Bemerkungen

zu dem

## Bericht und zu den Vorschlägen der Central-Commission

zur

## Vorbereitung der Grundsteuer-Reform

## in Livland

von

*C. von Brasch-Aya.*

Dorpat.
Druck von C. Mattiesen.
1877.

ESTICA
A 2282

Von der Censur gestattet. Dorpat, den 17. Januar 1877.

Der Bericht der Central-Commission sagt, Seite 20:

„Da in Folge des Landtagsschlusses von 1872 und auf Grundlage der demselben entsprechenden Einschätzung der Hofesländereien in Thaler und Groschen, das zu adoptirende System der zukünftigen Grundsteuererhebung sich jedenfalls auf den alten schwedischen Kataster stützen muss, so wird die Wahl des zukünftigen Repartitionsmodus unserer Grundsteuer von der Entscheidung nachstehender drei Principienfragen abhängig sein:

1. Soll die Vertheilung der Steuer nach der Hakenzahl oder nach dem aus den Pachten berechneten Hakenwerth erfolgen?
2. Soll die Steuerreform sich auf das schatzfreie Hofesland beschränken oder soll dieselbe auch das steuerpflichtige Land umfassen?

und endlich

3. Soll das zu adoptirende System der Steuerrepartition sofort und in vollem Umfange zur Anwendung kommen oder soll ein allmähliger Uebergang, resp. eine nur theilweise Application des neuen Systems in's Auge gefasst worden?

Hierauf führt die Commission den Beweis für die allgemein und längst anerkannte Nothwendigkeit einer Steuerrepartition nach anderen Grundsätzen, als nach denjenigen der Landrolle von 1832 (cf. Tab. I. im Anhange) und wendet sich zunächst zur Beantwortung der Frage:

1. Soll in Zukunft die Vertheilung der Grundsteuern nach der Hakenzahl oder nach dem Hakenwerth erfolgen?

Als Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage und als Beweismittel für ihre Deduction dient der Central-Commission (Seite 21 und Tab. III.) die vergleichende Zusammenstellung der, von 320 Rubel bis 960 Rubel und darüber, differirenden Pachten für den Haken des steuerpflichtigen Landes und wird aus dieser, nach Zahl der Güter, nicht aber nach der Zahl der zu, über oder unter dem mittleren Pachtsatze in Livland verpachteten Haken, resp. Thaler, vorgenommenen Zusammenstellung der Schluss gezogen:

> Dass der Haken als solcher nicht mehr als eine gleichmässige Steuerbasis angesehen werden könne, da durchaus kein Grund für die Annahme vorliege, dass die Nettorevenüen des

Hofeslandhakens geringere Differenzen aufweisen, als diejenigen der Haken des steuerpflichtigen Landes. (Seite 21.)

Die Central-Commission stellt nunmehr die Behauptung auf, dass auf einem und demselben Gute der Thaler des schatzfreien Landes denselben Pachtwerth, folglich auch dieselbe Steuerkraft repräsentire wie der Thaler des steuerpflichtigen Landes, bestreitet jede Möglichkeit unseren bisherigen Kataster als Basis der Besteuerung zu benutzen und schlägt vor, dass der durch den Pachtwerth corrigirte Haken, an Stelle des durch den Kataster ermittelten, den Maassstab für die zukünftige Steuerrepartition abgeben solle.

Der Versuch die Richtigkeit ihrer Behauptung ziffermässig zu erweisen, ist der Commission allerdings misslungen. Sie verzichtet daher auf den inductiven (aus Thatsachen abgeleiteten) Nachweis der Berechtigung der Berechnung des Pachtwerthes des Hofeslandes aus dem durchschnittlichen Pachtsatz des steuerpflichtigen Landes (Seite 23) und beschränkt sich einfach auf die Annahme der Richtigkeit jener Behauptung. Von dieser ausgehend exemplificirt sie in einer Reihe von Berechnungen für einzelne Güter, in welchen sie die Steuerrepartition nach der Zahl der Thaler oder Haken, wie solche von dem Baron Campenhausen und von mir in Vorschlag gebracht worden ist, mit ihrem Maassstabe, der Pacht des steuerpflichtigen Landes dieser Güter, misst und mit der ihrerseits angenommenen Steuerkraft derselben

vergleicht. Sie findet, dass das nicht stimmt und deducirt daraus, dass unser Massstab, der aus den durchschnittlichen Bodenerträgen und nach der Bonitur des Bodens berechnete Kataster-Haken, ein ungenügender sein müsse. Zum Schlusse des Berichtes (Tab. XXI. letzte Columne) wird uns dagegen eine Steuerrepartition nach dem von der Commission adoptirten Princip, in Procenten von dem Pachtwerthe vorgelegt, deren Zahlenreihen allerdings auffallend stimmen, aber leider nur auf dem Papier, denn der gleiche Pachtwerth des Hofes- und des Bauerlandes bleibt nach wie vor ein unbekanntes X.*)

Die Voraussetzung, von welcher die Central-Com-

*) Es dürfte der Central-Commission schwerlich gelingen inductiv zu beweisen, dass das mit 4,3 pCt. seiner supponirten Nettorevenüe zu besteuernde Hofesland des (Seite 22) als Beispiel angeführten Gutes Schloss-Neuhausen um 28 pCt. weniger productiv und steuerfähig sein soll, als dasjenige des Gutes Dahlen, weil es dem derzeitigen Besitzer von Neuhausen, aus ihm persönlichen Gründen, beliebt für seine sehr günstig vermessenen und dotirten Bauerngesinde keine höhere Pacht zu fordern, als 5 Rbl. 60 Cop. für den Thaler, obgleich sie, ohne darum überlastet zu sein, 7 oder 8 Rbl. zahlen könnten, gleichwie in Lindenhof oder Dahlen. Ebensowenig dürfte es zu erweisen sein, dass der eine Hofeslandhaken des ebenfalls Seite 22 und sonst noch mehrmals, als prägnantes Beispiel, angeführten Gutes Bergshof 2,8 Mal oder um 280 pCt. productiver und steuerfähiger sein soll, wie der eine Hofeslandhaken des Gutes Tödwenshof, aus dem einfachen Grunde, weil die Bauernpacht auf ersteren 12 Rbl. 18 Cop. und auf letzterem 4 Rbl. 52 Cop. pro Thaler beträgt. Bergshof hätte danach für das Hofesland 41 Rbl. 90 Cop. und Tödwenshof nur 15 Rbl. 55 Cop. zu zahlen, obgleich letzteres sehr guten Boden hat, gut bewirthschaftet wird und sehr gute Kornernten liefert, welche denen Bergshofs wahrscheinlich nicht nachstehen.

mission für die Veranschlagung der Nettorevenüen der Hofesländereien ausgeht und auf welche sie ihr System der Grundsteuer-Reform construirt, ist eine durchaus willkürliche und stimmt der wechselnde Begriff „Pacht- oder Mieth-Werth“ überhaupt nicht zu dem auf festen Normen beruhenden Wesen einer Grundsteuer, um welche es sich ja für uns handelt.

Die Grundsteuer ist eine Besteuerung des Grund-Capitals oder des Grundwerthes nach Bodenfläche, Bodenbeschaffenheit und Kulturzustand d. h. nach den hieraus berechneten Netto-Erträgen an Bodenerzeugnissen, welche je nach Qualität des Bodens und gemäss den klimatischen Bedingungen, auf einer gewissen Bodenfläche gewonnen werden können. Die Kataster-Einheit ergiebt die Einheit der Bodenrente, welche bei uns in Groschen und Thalern ihren Ausdruck findet und giebt die Grundlage der Berechnung für die proportionelle Vertheilung der Lasten. Die Grundsteuer wird überall wo sie besteht auch nur nach den festen Normen des Katasters erhoben, welcher nur die Bodenproduction berücksichtigt, nicht aber die von dem Fleisse, der Intelligenz und den Mitteln des Besitzers oder Pächters abhängigen Umstände, welche etwa dazu beitragen könnten die Einnahmen aus dem Grundstück zu erhöhen oder zu vermindern. Ebensowenig wird der Betrieb landwirthschaftlicher Gewerbe oder Industrien berücksichtigt oder gar die durch besondere Lage des Grundstückes gebotene Möglichkeit zur Betreibung irgend eines lucrativen, mit

der Landwirthschaft in keinem directen Zusammenhange stehenden Nebenerwerbes. Diese besonderen, meist von individuellen und localen Vorbedingungen abhängigen Nebenumstände aber sind es, welche den zwischen Verpächtern und Pächtern frei vereinbarten Mieth- oder Pacht-Preis bestimmen und — neben den preisbestimmenden Wirkungen von Nachfragen und Angebot, — den Betrag der Pacht weit über den Werth der reinen Bodenrente erhöhen oder auch, — bei ungünstigen Umständen, als geringer Nachfrage, verwahrloster Wirthschaft, herabgekommenem Kulturzustand u. a. m., — unter denselben herabdrücken können. Der Pachtpreis steht daher immer nur in Beziehung zu den besonderen Umständen und Bedingungen, unter welchen ein bestimmtes Grundstück verpachtet oder gepachtet wird, stets aber, — selbst nicht bei den verschiedenen Grundstücken eines und desselben Gutes, — in irgend welchem bestimmenden Connex zu dem Pachtpreise eines anderen Pachtobjects.

Ein allgemeiner, gewissermassen specifischer Pachtwerth lässt sich, nach der Methode der Central-Commission, überhaupt nicht deduciren und besonders da nicht, wo die Bedingungen der Exploitation der Grundstücke so sehr verschieden sind, wie es bei grossen und kleinen Wirthschaften im Allgemeinen und bei den Hofes- und Bauern-Wirthschaften im Besonderen der Fall ist. Eine Mieth- oder Pachtsteuer, wie sie uns unter dem wenig zutreffenden Namen „Grundsteuer" vorgeschlagen wird, liesse sich aber annähernd nur ausrechnen,

wenn eine specielle, alle Einnahmequellen berücksichtigende Abschätzung sämmtlicher Wirthschaftseinheiten vorgenommen würde.

Der Landtag von 1872 hat beschlossen, dass das zu adoptirende System der Grundsteuererhebung sich jedenfalls auf den alten schwedischen Kataster stützen solle und es sind in Folge dessen sämmtliche Hofesländereien nach demselben eingeschätzt worden. Die Einschätzung ist in zwei Jahren und von besonders dazu instruirten, von der Central-Commission angestellten Revisoren ausgeführt worden. In Folge dessen lässt sich mit Sicherheit annehmen, dass die Bodenrente der Hofesländereien für sämmtliche Güter, in möglichst übereinstimmender Weise ermittelt worden ist. Die Hofesländereien können also, nach Maassgabe ihrer Kataster-Einheiten, zur Grundsteuer herangezogen werden, in den Grenzen, welche der Landtag für die Steuerrepartition bestimmen wird. Einer künstlich construirten Werthausgleichung nach den Pachten des zu verschiedenen Zeiten und von den verschiedensten Revisoren abgeschätzten steuerpflichtigen Landes bedarf es dazu nicht und ist ein solches, die natürliche Grundlage der Grundsteuerrepartition umstossendes Experiment umsoweniger zu empfehlen, als durch dasselbe die katastermässigen Abschätzungswerthe der Hofesländereien in sehr geringem Maasse verändert werden würden. Der Bericht der Central-Commission giebt uns (Seite 18) eine für die 8 Kreise Livlands berechnete Zusammenstellung der durchschnittlichen Pachten des steuerpflichtigen Landes.

Diese betragen für das ganze Livland 6 Rbl. 64 Cop. pro Thaler. Diesem Pachtsatze entsprechen, bis auf unwesentliche Differenzen, die Pachten in den Kreisen Riga, Walk, Dorpat und Pernau. Die Pachten in den Kreisen Wolmar und Fellin sind um 69 resp. 44 Cop. pro Thaler höher, diejenigen in Wenden und Werro um 37 resp. 44 Cop. niedriger als die Durchschnittspacht im ganzen Lande. Zieht man aber für die beiden erstgenannten Kreise in Betracht, dass der den Durchschnitt übersteigende Pachtsatz einzig und allein dem ausgedehnten, der Verbesserung des Bodens gerade nicht sehr zuträglichen Flachsbau und der Möglichkeit zuzuschreiben ist eine aus dem Zustande des rohen Bodenproducts herausgearbeitete Waare auf den Markt zu bringen und berücksichtiget man, dass in den Kreisen Wenden und Werro die durch besondere Umstände nicht gerechtfertigten, minimen Pachtsätze der grossen Pebalgschen und Neuhausenschen Güter wesentlich herabmindernd auf den durchschnittlichen Pachtsatz einwirken, so wird man zugeben müssen, dass die im Grossen und Ganzen durch den Werth der reinen Bodenrente bemessene Pacht des steuerpflichtigen Landes in Livland eine annähernd gleiche und dass die Abweichung von dem Durchschnitt nur eine Ausnahme ist, welche besonderen, dem Wechsel unterworfenenen Conjuncturen und localen Verhältnissen zugeschrieben werden muss.

Die Repartition der Grundsteuer nach dem aus den Pachten des steuerpflichtigen Landes abgeleiteten Pachtwerthe des Hofeslandes würde daher, — da man ja doch nur mit grösseren Durchschnittszahlen rechnen könnte, —

ein Resultat ergeben, welches von demjenigen der Repartition nach Zahl der Haken nur wenig abweichen würde, ohne deshalb in ein richtiges Verhältniss zu dem von der Central-Commission supponirten Pachtwerthe auch solcher Güter zu treten, wie etwa Bergshof, Tödwenshof und andere. Das Abschätzungs-Princip der Central-Commission wäre deshalb auch kein für alle Fälle ausreichendes Remedium, es sei denn, dass man für jedes einzelne Gut, folgerichtig aber dann auch für jede Parcelle des steuerpflichtigen Landes, eine specielle, den Pachten entsprechende Steuerrolle anfertigen wollte, woran doch wohl im Ernst nicht gedacht werden kann.

Die Grundsteuer hängt einmal mit der Bodenrente und dem Grundwerthe so eng zusammen, dass man, wenn man überhaupt diese Art der Steuer beibehalten will, nothwendig auch den Kataster als Grundlage für dieselbe beibehalten und von allen das Maass der Pacht bestimmenden Nebenumständen abstrahiren muss.

Ad 2. Soll die Steuerreform sich auf das schatzfreie Hofesland beschränken oder soll dieselbe auch das steuerpflichtige Land umfassen?

Zu dieser Frage habe ich in meinem Antrage von 1872 bereits Stellung genommen und habe in meiner durch den Druck vervielfältigten Motivirung, welche sich bei den betreffenden Acten befindet, ausführlich auseinandergesetzt, dass das Herbeiziehen des steuerpflichtigen Landes und der verkauften Theile desselben zur Steuer-

reform gleichbedeutend ist mit einer radicalen Reform unserer Verfassung. Sobald wir den Boden verlassen, auf welchem allein wir zu freier Action und zu Beschlüssen berechtigt sind, welchen wir aus eigener Machtvollkommenheit Rechtskraft ertheilen können, — in diesem Falle den Boden der öconomischen Frage der Landtagsberechtigten, — und sobald wir hinübergreifen auf ein Gebiet, wo Interessen und Rechte von Personen in Mitleidenschaft gezogen werden, welche auf dem Landtage keine Vertretung haben, so begeben wir uns des eigenen Bestimmungsrechts und kommen nothwendig in die Lage Rechte aufgeben und einräumen zu müssen, ohne nach der einen oder nach der anderen Seite hin diejenigen Schranken aufrecht erhalten zu können, welche unseren ursprünglichen Intentionen entsprechend erscheinen. Wir sollten doch schon längst von der krankhaften Einbildung geheilt sein provincielle Reformen nach unserem Gutdünken schaffen und Ausnahmezustände creiren und begrenzen zu können, wie wir sie unserer Eigenart angemessen halten!

Der ungleiche Druck bei der Repartition unserer Abgaben wird hauptsächlich dadurch veranlasst, dass ein grosser Theil derselben, die Landtagswilligungen, nach der Landrolle von 1832 repartirt wird und dass das cultivirte Hofesland, welches diese Willigungen direct zu tragen hat, seit der Aufhebung der Frohne nicht mehr dem dasselbe bemessenden Hakenwerthe des steuerpflichtigen Landes entspricht. (Seite 21.) Die Repartition der Landesabgaben auf die Haken des steuer-

pflichtigen Landes weist viel geringere Schwankungen auf und liessen sich diese durch Umrechnung leicht beseitigen (Tab. I. u. II.), da hierzu eine Regulirung des alten Thalers durch den neuen genügen würde. Unsere Aufgabe ist es zunächst die Ungleichheit der Steuervertheilung dort zu beseitigen, wo sie in hohem Maasse stattfindet, d. i. auf dem Hofeslande und in Beziehung auf die Willigungen. Dazu bietet uns die nunmehr durchgeführte Katastrirung des Hofeslandes die Handhabe und wir kennen nun die Steuereinheiten, mit welchen wir zu rechnen haben. Mit diesen allein und mit den Willigungen dürfen wir auch nur rechnen, wenn wir das uns zunächst liegende Ziel, die Steuer-Ausgleichung erreichen und die Frage nicht auf die abschüssige Bahn der politischen Reform hinüberspielen wollen, was wir unfehlbar thun würden, wenn wir das steuerpflichtige Land und mit diesem die bäuerlichen Besitzer mit hineinziehen wollten. Mit einem solchen Beschluss hört unser Selbstbestimmungsrecht auf!

Die Central-Commission nimmt jedoch hierauf keine Rücksicht und sieht der nothwendigen Consequenz ihrer Vorschläge kühn in's Auge! Sie befürwortet die gleichmässige Vertheilung sämmtlicher Willigungen und Landesabgaben auf das Hofes- und das steuerpflichtige Land, nach dem Pachtwerth des letzteren und stellt dabei (Tab. XVIII. und XIX.) eine Entlastung des Hofeslandes und eine Mehrbelastung des steuerpflichtigen Landes, im Betrage von 52,000 Rbl. in Aussicht. Den Vorschlag selbst will ich hier nicht weiter erörtern, um

bereits Gesagtes nicht zu wiederholen, halte es aber für geboten einen Umstand anzuführen, welcher, — trotz der verlockenden Aussicht der Entlastung des Hofeslandes um 13 R. 50 Cop. pro Hacken, — die beschliessenden Besitzer des Hofeslandes dennoch bestimmen dürfte dem Vorschlage der Commission nicht zuzustimmen.

Die Landtags-Willigungen sowohl, als auch die Willigungen der Kreistage tragen beinahe sämmtlich den Charakter communaler Lasten, d. h. solcher, welche dazu dienen, die Einrichtungen der Gemeinschaft der Landtagsberechtigten zu unterhalten, ihre Beamten zu besolden oder zu pensioniren und im Allgemeinen alle diejenigen Zwecke zu fördern, welche die Gemeinschaft zu des ganzen Landes und zu ihrem eigenen Wohle verfolgt. Diesen communalen Willigungen entsprechen, auf dem Gebiete der bäuerlichen Gemeinschaft, die Willigungen der Bauergemeinden, welche ebenfalls dazu dienen ihre Richter und Beamten zu besolden, ihre Einrichtungen und ihre Gemeindeschulen zu unterhalten, ihre Armen zu unterstützen etc. — Wenn auch die Landtagswilligungen direct auf den Grundbesitz repartirt werden, die Gemeindewilligungen aber auf die zahlungsfähigen Gemeindeglieder, so fallen sie, — wie es bei einer ausschliesslich Ackerbau treibenden Bevölkerung nicht anders sein kann, — mittelbar doch dem Grund und Boden zur Last, dessen Pächter, oder Besitzer, — nach Verhältniss der Grösse ihrer Grundstücke, — diese Beträge für sich und für das in ihrer Wirthschaft beschäftigte Personal zu tragen haben, theils direct, theils indirect, durch

proportionelle Erhöhung des Arbeitslohnes der persönlich zahlungsverpflichteten Knechte.

Diese communalen Willigungen sind, — abgesehen von den kirchlichen und anderen Reallasten, so wie auch von der Kopfsteuer, nach Haken berechnet nicht minder hoch, ja höher, als die auf das schatzfreie Land entfallenden Landtags- und Kreisbewilligungen, obgleich ein Theil dieser Gemeindeabgaben indirect von den Höfen getragen werden, durch die auf denselben beschäftigten Arbeiter.

Erscheint es unter solchen Umständen billig die communalen Abgaben der Ritter- und Landschaft zum Theil auf die bäuerliche Gemeinschaft abwälzen zu wollen, wenn deren entsprechende Lasten hierbei keine Berücksichtigung finden? *)

*) Als Beispiel führe ich die communalen Kosten des Gutes Aye an und bemerke dabei, dass für kleine Gemeinden sich die Sätze verhältnissmässig ungünstiger stellen dürften.

| | | Rbl. | Cop. |
|---|---|---|---|
| 1. | Gehalt des Gemeindeältesten . . . . . | 70 | — |
| 2. | „ der zwei Kirchenvormünder, 6 L. Roggen 6 L. Gerste . . . . . | 22 | 50 |
| 3 | Gehalt des Schulmeisters, 3 L. Roggen, 3 L Hafer | 10 | — |
| 4. | „ der zwei Magazin-Vorsteher, 16½ L. Roggen, 16½ L. Hafer, 15 L. Gerste . . , | 79 | 50 |
| 5 | Gehalt des Gemeindegerichts-Vorsitzers . . . | 20 | |
| 6. | „ der Beisitzer . . . . . | 47 | — |
| 7. | „ des Gemeindeschreibers , . . . . . | 325 | — |
| 8. | „ des Gerichtsboten und Wächters des Gemeindehauses, 8 Thaler Land . . . . . | 56 | — |
| 9. | Jährliche Unterstützung armer und kranker Gemeindeglieder und mittelloser Schulkinder, 100 L. Roggen, 20 L. Gerste u 10 Rbl. . . | 245 | — |

Ad. 3. Soll das zu adoptirende System der Steuerrepartition sofort und in vollem Umfange zur Anwendung kommen oder soll ein allmähliger Uebergang resp.: eine nur theilweise Application des neuen Systems in's Auge gefasst werden.

Wenn man zu der Ueberzeugung gekommen ist, dass die Repartition der Steuern nach der Landrolle von 1832 dem nunmehr ermittelten Landwerthe der Güter nicht mehr entspricht, dass sie eine ungerechte und folglich ein Unrecht ist, indem ein Theil der Güter mehr, der andere aber, seit einer langen Reihe von Jahren, weniger an Steuern getragen hat, als bei gerechter Vertheilung zu tragen gewesen wäre, so ist es Pflicht, das Unrecht in kürzester Frist und in vollem Maasse

| | | Rbl. | Cop. |
|---|---|---|---|
| 10. | Die Verpflichtung zur Besoldung der Schulmeister von 5 grossen Dorfschulen à 100 Rbl. und einer kleinen à 40 Rbl. . . . . | 540 | — |
| 11. | Die Unterhaltung der Schulhäuser und der Betrag der öffentlichen Leistung für die Schul-Ländereien circa . . . . . | 60 | — |
| 12. | Die Unterhaltung des Gemeindehauses nebst Beheizung . . . . . | 40 | — |
| 13. | Die Zinsen des zum Bau des Gemeindehauses und des Magazins verwandten baaren Capitals | 150 | — |
| | in Summa | 1665 | — |
| | Davon ab der Antheil welcher mittelbar von den Wirthschaften auf Hofesland getragen wird mit ungefähr . . . . . | 400 | — |
| | Rest | 1265 | — |

Nach dem Hakenwerth der Landrolle von 1832, 35 Rbl. 14 Cop. per Haken.

abzustellen, wie auch solches bei den früheren Hakenrevisionen stets geschehen ist. Ein allmähliger Uebergang in etwa 10 Jahren, wie uns vorgeschlagen wird, würde die Ungerechtigkeit, wenn auch in sich verminderndem Masse, fortbestehen lassen und zwar aus keinem anderen Grunde, als dem unbilligen: dass es den zu gering Besteuerten schwer werden muss einen Vortheil, an dessen Genuss sie sich seit längerer Zeit gewöhnt haben, plötzlich aufzugeben, und dass es den zu hoch Besteuerten, welche die Ueberbürdung schon so lange getragen haben, auch noch fernerhin zugemuthet werden kann die gewohnte Last für 10 Jahre weiter zu tragen, mit dem tröstenden Bewusstsein, dass das Unrecht wenigstens ein geringeres ist als bisher! Es läge ebensoviel gesunde Logik in dem Vorschlage das Unrecht, trotz der Bekenntniss desselben, unverändert fortbestehen zu lassen, weil es früher bestanden hat.

In Betreff des zweiten Theiles der Frage 3, theilweise Application des neuen Systems der Steuerrepartition, welcher sich auf den Antrag des Baron Campenhausen, Fixirung eines Theiles der bisherigen Willigungen, als Reallast der Hofesländereien, kann ich nicht umhin darauf hinzuweisen, dass es keinen Posten in den Anträgen der Land- oder Kreistags-Willigungen, giebt, der eine für alle Zeit bleibende oder eine unveränderliche Eigenschaft hätte und über welchen, auch nur mit einem Schein von Berechtigung dazu, beschlossen werden könnte, dass er von den Steuerzahlern bleibend und nach einem Princip

übernommen werden müsse, welches dem zu beschliessenden, allgemeinen Repartitions-Modus nicht entspricht. Die in ihren Beträgen zeitweilig unveränderlichen Zahlungen, als Verzinsung und Abtragung von Schulden, lebenslängliche Pensionen etc., hören selbstverständlich auf, sobald die Schulden getilgt oder die Pensionirten gestorben sind. Die Gehalte der Beamten können verändert werden oder aufhören, wenn die Verpflichtungen erloschen sind, welche man den Personen gegenüber übernommen hat, welche die Aemter auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre bekleiden, oder wenn ein unnütz creirter Posten wieder aufgehoben wird. Zulagen, Subventionen und sonstige Willigungen gelten nur von Landtag zu Landtag, müssen jedesmal neu bewilligt werden und können ganz cessiren.

Irgend welche beliebige Summen aber herausgreifen und in denjenigen Beträgen, welche zur Zeit der Besitzübernahme der betreffenden Güter gezahlt wurden, als bleibende Last auf diese fixiren zu wollen, wäre noch weniger rechtlich begründet und wäre der Landtag nicht eimal berechtigt zu beschliessen, dass die allgemeinen Grundsätze der Steuerrepartition für ein Gut anders zur Anwendung kommen sollen, als für das andere, nicht wegen der rechtlichen Qualität der Steuer oder des Gutes, sondern aus dem individuellen, mit der Person des Besitzers zusammenhängenden Grunde des zufälligen Termin's der Besitzübernahme. Es wäre das ein Eingriff in die Vermögensrechte des Einzelnen, indem dadurch

der Eine zu Gunsten des Anderen bleibend mehrbelastet würde und umgekehrt*).

Die einfachen Operationen, deren Consequenzen übersehen werden können, sind stets die sichersten und der Ausbau im eigenen Hause geschieht nach der Absicht und nach der Bestimmung des Besitzers! Begnügen wir uns deshalb, unter Ausschluss aller auf neue Erfindungen basirten Gründungen, mit der Steuerausgleichung nach bekannten Sätzen und innerhalb des uns zuständigen Gebietes. Beantworten wir die 3 Fragen wie folgt:

1. Repartition der Steuern nach der Zahl der Kataster-Einheiten.
2. Beschränkung der Steuer-Ausgleichung auf die Willigungen und auf das Hofesland.
3. Einführung der Steuerausgleichung in kürzester Frist für den ganzen Betrag der Willigungen. ohne Ausschluss eines Theiles derselben durch Fixirung.

---

*) Der Billigkeit, dem leitenden Princip des Baron Campenhausen, würde es auch nicht einmal entsprechen, wenn z. B. eines der Güter, welche (Seite 21), nach der früheren Repartition bemessen, 120 Rbl. pro neuen Hofeslandhaken zahlen, mit diesem ganzen Betrage bleibend belastet werden sollte, weil etwa sein Besitzer dasselbe im Jahre 1876 übernommen hat, während ein anderes Gut derselben Kategorie, welches zur Zeit der Besitzübernahme vor 35 Jahren nur 8 Rbl pro Haken an Willigungen zahlte, nur mit diesem Betrage bleibend belastet und für den Betrag der zur allgemeinen Repartition gelangenden Willigungen, mit jenem in gleichem Hakenverhältnisse repartirt würde.

ESTICA
A 228



Es geschieht damit jedenfalls ein Schritt vorwärts auf der Bahn der Entwickelung, indem für sämmtliche Privatgüter Livlands eine feste, auf übereinstimmenden Principien basirte Besteuerungs-Basis geschaffen wird, ohne dass durch Annahme derselben irgend welche Reform präjudicirt würde, wenn ein Mal die zwingende Nothwendigkeit zu derselben eingetreten sein wird.